

BVGer D-6093/2019 vom 14. Oktober 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6093_2019_d20191014

FR: TAF D-6093/2019 du 14 octobre 2019

IT: TAF D-6093/2019 del 14 ottobre 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 14. Oktober 2019

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts Anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

D-6093/2019 Seite 7

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26, E.5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1.1

Die Vorinstanz begründete ihre ablehnende Verfügung im Wesentlichen damit, dass den Fluchtgründen des Beschwerdeführers, er sei wegen seiner Konversion sowie der Verbreitung des Christentums von den iranischen Behörden verfolgt worden, nicht geglaubt werden könne. Des Weiteren sei die nach der Flucht ins Ausland erfolgte Konversion der Beschwerdeführerin nicht asylrelevant.

E. 4.1.2

Der Beschwerdeführerin sei es nicht gelungen, glaubhaft darzulegen, dass der Beschwerdeführer behördlich gesucht worden sei. In stereotyper Weise habe sie auf die ihr gestellte offene Frage, weshalb sie ihr Heimatland Iran verlassen habe, erklärt, dass eine Gruppe von Männern gekommen sei und diese ihr Haus durchsucht hätten, als sich ihr Ehemann (der Beschwerdeführer) in G._____ aufgehalten habe. Auch auf Nachfrage hin seien ihre Antworten zur Hausdurchsuchung detaillos geblieben. Eben-

D-6093/2019 Seite 8 falls habe der Beschwerdeführer die Umstände, weshalb er gesucht worden sei, nicht überzeugend erklären können. Seine diesbezüglichen Ausführungen hätten sich darauf beschränkt, dass die Behörden irgendwie erfahren haben mussten, dass er gepredigt, schlecht über den Islam gesprochen und sich dem Christentum zugewandt habe, weshalb er nun gesucht werde. Auf die Frage, wie die iranischen Behörden davon erfahren hätten, habe er lediglich dargelegt, dass mutmasslich ein Kunde, mit welchem er während seiner Arbeit über Religion gesprochen habe, ihn verraten haben müsse. Einen konkreten Verdacht, um welche Person es sich dabei handle, habe er hingegen nicht angeben können. Weiter verbleibe es unklar, weshalb die Hausdurchsuchung gerade zum Zeitpunkt, als er in G._____ gewesen sei, stattgefunden habe. Zudem würde die Tatsache, dass bei ihm Auszüge aus den «satanischen Versen» von Salman Rushdie sowie die Evangelien gefunden worden seien, nicht bereits auf eine Missionierung hindeuten. Weiter habe er widersprüchliche Angaben zur Identität der Personen, welche sein Haus durchsucht hätten, gemacht. Einerseits habe er erläutert, dass er nicht dabei gewesen sei und ihm seine Ehefrau erzählt habe, von Personen in ziviler Kleidung bedroht worden zu sein und er mit dem Tod durch Erhängen rechnen müsse. Andererseits habe er erklärt, dass es sich bei den Leuten um «Wächter der islamischen Revolution» handeln würde, wohingegen die Beschwerdeführerin angegeben habe, es habe sich dabei um Personen des Ettelaat gehandelt. Es sei zudem nicht verständlich, weshalb sie selber nicht gewusst habe, um welche Leute es sich handelte, jedoch ihr Vater respektive der Schwiegervater und deren Freunde gewusst haben sollen, dass es Mitarbeitende des Ettelaat gewesen seien, obwohl

beide nicht anwesend gewesen seien und somit nicht hätten wissen können, wer die Hausdurchsuchung durchgeführt habe. Weiter habe sich der Beschwerdeführer widersprüchlich dazu geäußert, wie er den Pfarrer kennengelernt habe.

E. 4.1.3

Hinsichtlich der geltend gemachten Aktivitäten auf den sozialen Medien sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht habe belegen können, dass die iranischen Behörden auch tatsächlich Kenntnis von seinen Beiträgen hätten. Seine diesbezüglichen Antworten seien nicht überzeugend. Zudem wäre es auch bei Wahrunterstellung für die iranischen Behörden nicht möglich, ihn zu identifizieren, zumal er mit anderem Namen auf Facebook auftrete, weshalb es insgesamt nicht vorstellbar sei, dass ihn die iranischen Behörden hätten als Konvertiten identifizieren können. Sodann sei festzustellen, dass, wenn er tatsächlich von den iranischen Behörden beobachtet worden wäre, nicht legal mit seinem eigenen Pass das Land hätte verlassen können.

D-6093/2019 Seite 9

E. 4.1.4

Zudem gebe es keine konkreten Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin im Heimatland als Konvertitin identifiziert worden sei. Die Vermutung, der iranische Geheimdienst habe Gespräche mit ihren Familienangehörigen belauscht und ihr Ehemann sei mutmasslich als Konvertit identifiziert worden, würde nicht genügen, um ein tatsächliches objektives Verfolgungsinteresse an ihr auszulösen. Überdies seien keine Probleme von ihren Familienangehörigen wegen des Glaubenswechsels zu erwarten, zumal diese sich für das Christentum interessieren und Fragen stellen würden. Auch sei zwischenzeitlich eine Schwester konvertiert.

E. 4.2.1

Die Beschwerdeführenden führten aus, dass sich seit dem Ergehen des negativen Asylentscheids neue Tatsachen ergeben hätten. Sie hätten im Iran überprüfen lassen, ob ein Verfahren hängig oder ein Urteil gegen sie ergangen sei. Die vom Vater des Beschwerdeführers beauftragte Anwältin habe einem Angestellten des Gerichts Geld bezahlt, damit dieser das gerichtsinterne System durchsuche. Dabei habe sich herausgestellt, dass ein rechtskräftiges Urteil gegen den Beschwerdeführer vorliege. Den entsprechenden Akten könne entnommen werden, dass bereits am 14. Dezember 2016 (24. Azar 1395) ein Hausdurchsuchungs- respektive Haftbefehl ergangen sei, weshalb es in der Folge zur von der Beschwerdeführerin beschriebenen Hausdurchsuchung gekommen sei. Aus den weiteren Unterlagen sei zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer zwei Mal – ein erstes Mal am 31. Dezember 2016 (11. Dey 1395) und ein weiteres Mal am

E. 4.2.2

Des Weiteren seien die Schilderungen der Beschwerdeführerin betreffend die Hausdurchsuchung durchaus glaubhaft. Sie habe die Männer detailliert beschrieben und den Hergang geschildert. Ausserdem habe sie sich im Moment des Ereignisses in einer ausserordentlichen Stresssituation befunden, was auch aus den eingeflochtenen Details ihrer Ausführungen hervorgehe. So habe sie etwa ausgeführt, dass sich der Schock der Hausdurchsuchung später auch körperlich bemerkbar gemacht habe, indem sie ihren Sohn seit dem Vorfall nicht mehr stillen können. Zudem habe sie die Hausdurchsuchung in der darauffolgenden, drei Monate später angesetzten Anhörung übereinstimmend erzählt.

E. 4.2.3

Dem Vorhalt der mangelnden Glaubhaftigkeit, dass der Beschwerdeführer weder die Gründe der Hausdurchsuchung, noch die behördliche Suche nach ihm habe darlegen können, könne nicht gefolgt werden. Einerseits sei er nicht anwesend gewesen und habe offen zugegeben, nicht mehr zu wissen, weshalb er nicht detaillierter über den Vorfall habe sprechen können. Andererseits habe es zuvor keine Anzeichen dafür gegeben, dass er verfolgt werde. Ausserdem sei es naheliegend, dass die iranischen Behörden sein Tun bemerkt hätten, da er sich über ein Jahr in missionarischer und exponierter Weise im Iran betätigt habe und zahlreiche Personen seine religiöse Einstellung gekannt hätten. Dieser Gefahr sei er sich bewusst gewesen und sei bei seinen Gesprächen mit den Kunden vorsichtig gewesen.

E. 4.2.4

Die in der vorinstanzlichen Verfügung aufgeführten Widersprüche seien minim und leicht aufzulösen. So sei zum Widerspruch der Identität der Personen, welche die Hausdurchsuchung durchgeführt hätten, klarzustellen, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Vorfalls nicht gewusst habe, wer diese Leute seien. Deshalb habe sie bei ihrem Vater sowie ihren Schwiegervater um Rat gefragt. Da diese das iranische System besser kennen würden und über mehr Lebenserfahrung verfügten, seien sie schliesslich zum Schluss gekommen, dass es sich um den Ettelaat handeln müsse. Zudem gehe aus den Ausführungen beider Beschwerdeführenden insgesamt hervor, dass es sich im Zusammenhang mit der Identität der Personen, welche die Hausdurchsuchung durchgeführt hätten, um Mutmassungen handeln würde. Auch die Ungereimtheit bezüglich dem Kennenlernen des Pfarrers sei minim. Ausserdem habe der Beschwerdeführer keine Möglichkeit erhalten, sich zu diesem Widerspruch zu äussern, womit ihm das rechtliche Gehör verletzt worden sei. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die Glaubensänderung der Beschwerdeführenden als solche von der Vorinstanz nicht bezweifelt worden sei, die ihnen nicht geglaubte Verfolgung sei hingegen durch die Eingabe der Gerichtsdokumente nun nachweislich belegt. Ausserdem würden weitere Details der Anhörungen darauf hinweisen, dass die Konversion des Beschwerdeführers sowie seine missionarischen Aktivitäten den iranischen Behörden bekannt sein müssten. Zudem habe er die Aufmerksamkeit durch die Aufenthalte in G._____ auf sich gelenkt. Es treffe zwar zu, dass die iranischen Behörden nicht über die atheistische Einstellung der Beschwerdeführerin informiert gewesen seien, jedoch sei zwischenzeitlich auch die Schwester konvertiert. Ausserdem seien zahlreiche Verwandte und Bekannte über ihre Konversion informiert. Dies würde die Gefahr, entdeckt zu werden, erheblich erhöhen.

E. 4.3

Sodann treffe es zwar zu, dass der Beschwerdeführer nicht mit seinem vollen Namen auf Facebook auftrete, jedoch bedürfe es nicht besonderer Kenntnisse und Zeit, sein Profil ausfindig zu machen, zumal lediglich sein Vorname zu «K._____» geändert worden sei. Obwohl er in seinem Instagram-Profil mit einem fiktiven Namen auftrete, habe er dort zahlreiche Follower, was das Auffinden seines Profils auch für die iranischen Behörden sehr erleichtere. Zudem gehe aus den Beiträgen beider Profile sein regelmässiges, religiöses Engagement hervor. Verschiedenen Berichten zufolge würden die iranischen Behörden

nicht davor zurückschrecken, konvertierte Personen auch im Ausland aufzuspüren, wobei die Überwachung bereits in der Kontrolle der sozialen Medien beginne. Gemäss einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) existiere eine iranische «Cyber Unit», welche sämtliche regimekritischen Äusserungen auf dem Internet aufspüren könne. Da insbesondere der Beschwerdeführer im Heimatland verfolgt worden sei und sich bereits exponiert habe, sei die Gefahr einer Überwachung im Ausland erheblich gesteigert. Zahlreichen Berichten sowie der Rechtsprechung zufolge sei die Menschenrechtslage im Iran im Allgemeinen und im Besonderen für Christen und Christinnen äusserst schwierig. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer unter Anderem zu 74 Peitschenhieben verurteilt worden sei. Gemäss einem Urteil des EGMR sei eine gerichtlich verhängte Strafe vom 70 Peitschenhieben als Folter im Sinne von Art. 3 Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) qualifiziert worden.

E. 4.4

Des Weiteren sei der Beschwerdeführer seit seiner Ausreise aus dem Iran in starkem Mass in den sozialen Medien aktiv und es müsse davon ausgegangen werden, dass er deshalb von den iranischen Behörden überwacht werde. Bei einer Rückkehr würde eine reelle Gefahr einer persönlichen Notlage bestehen, da für beide Beschwerdeführenden der Glaube zentral sei und der Ausübung eine hohe Bedeutung beigemessen werde, jedoch im Heimatland nicht möglich sei. Sodann sei abschliessend auf das Urteil des EGMR AA. c. Suisse hinzuweisen, wonach der Gerichtshof es als wesentlich betrachtet habe, im Falle einer Rückführung die Glaubensausübung ex nunc und die Absichten im Falle einer Rückkehr eingehend zu prüfen. In diesem Zusammenhang sei insbesondere zu beachten, dass die Beschwerdeführenden in der Schweiz regelmässig die Kirche suchten sowie in regem Austausch mit dem Pfarrer ihrer Wohngemeinde und deren Gläubigen seien. Schliesslich stelle die Missionierung einen fundamentalen Bestandteil ihres christlichen Glaubens dar.

D-6093/2019 Seite 12

E. 4.5

Die Vorinstanz äusserte sich in ihrer Vernehmlassung zu den neu eingereichten Beweismitteln und kam zum Schluss, dass sich der Inhalt der Gerichtsdokumente zwar mit den Aussagen der Beschwerdeführenden decke, die Dokumente jedoch Widersprüche aufweisen würden. Es sei sehr unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer in den Besitz des Haftrespektive des Durchsuchungsbefehls gelangt sein könne, da dieses Dokument im Iran dem einzelnen Bürger üblicherweise nicht zugänglich gemacht würde und nur von Justizbeamten eingesehen werden könne, wobei die beauftragte Person nicht in diese Kategorie falle. Bei den drei vorgelegten Vorladungen fehle die Unterschrift des Gerichtsvollziehers, welcher die Vorladungen hätte übergeben sollen. Selbst bei nicht erfolgter Zustellung der Vorladungen, hätte der Gerichtsvollzieher, wie es üblich sei, seine Unterschrift auf der Kopie der Vorladungen anbringen müssen. Zudem werde ein Haftbefehl in der Regel erst nach einer Vorladung ausgestellt. Auch die Schilderungen der Beschwerdeführerin zur Hausdurchsuchung seien aufgrund offensichtlicher Widersprüche und unzureichend begründeter Aussagen nicht plausibel gemacht worden. Daran würde ihre geltend gemachte psychisch schlechte Verfassung aufgrund der Hausdurchsuchung nichts ändern.

E. 4.6

Die Beschwerdeführenden nahmen Stellung zu den von der Vorinstanz als nicht authentisch qualifizierten Gerichtsdokumenten. Hinsichtlich des Durchsuchungsbefehls sei anzumerken, dass dieser zeitlich vor den drei nachfolgenden Vorladungen ergangen sei. Es sei im Iran üblich, dass die zuständige Behörde die Kompetenz erhalte, eine Person festzunehmen, falls die erfolgte Hausdurchsuchung dazu einen Anlass biete. Weiter könnten zwei neue Beweismittel (in Kopie) eingereicht werden, wobei es sich beim ersten um eine Generalvollmacht des Beschwerdeführers zuhause seines Vaters vom 19. Mai 2010 (29. 2. 1389) handle und beim zweiten um eine Vollmacht vom 21. Oktober 2019 (29.7.1398) der registrierten Anwältin L._____. Letztere habe alle Gerichtsdokumente notariell beglaubigen lassen, was sich aus den Stempeln auf den Dokumenten ergebe. Dem Vorhalt, die drei Vorladungen müssten über eine Unterschrift des Gerichtsboten verfügen, ansonsten es sich dabei nicht um Originaldokumente handeln könne, sei entgegenzusetzen, dass es fraglich sei, ob auch die Vorladungen in den behördlichen Dossiers unterschrieben sein müssten. Da es sich vorliegend um solche handle, dürfe davon ausgegangen werden, dass sowohl Unterschrift, als auch Stempel fehlen würden. Dies würde die Dokumente nicht zu gefälschten machen. Die Originale der bei-

D-6093/2019 Seite 13 den Vollmachten seien noch nicht eingetroffen, würden aber bei Erhalt umgehend zu den Akten gereicht. Überdies sei darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin gesundheitliche Probleme habe, ein entsprechender Arztbericht werde bei Erhalt eingereicht.

E. 4.7

Zu den Abklärungen der Botschaftsanfrage verwiesen die Beschwerdeführenden eingangs auf den grundsätzlich eingeschränkten Beweiswert von Botschaftsabklärungen, insbesondere derer aus dem Iran. Es lasse sich nicht überprüfen, ob die für die Abklärungen beauftragte Person unabhängig und neutral sei, wenn deren Identität nicht bekannt gegeben werde. Vorliegend werde mit den Standards des iranischen Justizsystems argumentiert, obwohl das Bundesverwaltungsgericht in seinem Grundsatzurteil BVGE 2009/28 das dortigen Justizsystem als grundsätzlich miserabel und mangelhaft bezeichnet habe. Dass sich die Lage nicht verbessert habe, gehe aus neueren Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts und verschiedenen aktuellen Berichten hervor. Die Ergebnisse der Botschaftsanfrage überzeugten insbesondere vor dem Hintergrund nicht, dass Abweichungen der gängigen juristischen Terminologie und angeblich fehlerhafte Bezeichnung des Gerichts sowie das Fehlen eines Gesetzesartikels im Urteil als Beweise für die Fälschung der betreffenden Dokumente herangezogen worden seien. Zu der Anwältin, welche verbotenerweise die Gerichtsunterlagen beschafft habe, sei festzuhalten, dass diese nachvollziehbarerweise aus Angst bestreite, den Beschwerdeführer anwaltschaftlich vertreten zu haben. Zudem sei es seitens der Beschwerdeführenden unbestritten, dass sie den Iran auf legale Weise verlassen hätten. 5. 5.1 In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführenden die vorgebrachten Verfolgungshandlungen kurz nach der Ausreise des Beschwerdeführers nach G._____ aufgrund dessen Hinwendung zum Christentum glaubhaft darzulegen vermochten. 5.2 Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich

glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im

D-6093/2019 Seite 14 Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVerfGE 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

5.3 Einleitend kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die von den Beschwerdeführenden geltend gemachte Konversion respektive die Abwendung vom Islam und die Zuwendung zum Christentum nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Der Beschwerdeführer legte ausführlich dar, wie er sich für das Christentum zu interessieren begann. Seine Überlegungen und Gründe für den neuen Glauben, überzeugen ebenso wie sein vielfältiges diesbezügliches Wissen (vgl. SEM-Akte 42/25, F62-66, F73, F74-76, F85-91). Zudem liess er sich am 9. Oktober 2018 während seines Aufenthalts in G._____ taufen. Jedoch geht aus seinen Schilderungen nicht explizit hervor, inwiefern er sich sein Wissen in dem von ihm geschilderten Mass tatsächlich bereits im Heimatland aneignete. Dasselbe trifft auch auf die Beschwerdeführerin zu, welche angab, sich erstmals im Iran mit dem christlichen Glauben auseinandergesetzt zu haben. Aufgrund ihrer Ausführungen ist jedoch davon auszugehen, dass sich beide Beschwerdeführenden erst im Ausland in intensiver Weise mit dem Christentum beschäftigten. So erklärte, im Iran nur wenig mit ihrem Ehemann (dem Beschwerdeführer) über Glaubensfragen gesprochen zu haben. Er habe lediglich wenig Konkretes über den neuen Glauben erzählt, und nur manchmal mit ihr und ihrer Familie über religiöse Fragen gesprochen (vgl. SEM-Akte 44/18 F102-106; SEM-Akte 60/13, F6-9).

5.4 Hingegen wirken die Schilderungen des Beschwerdeführers, unter welchen Umständen er den Pfarrer kennengelernt haben soll, wenig schlüssig. Angesichts der gebotenen Vorsicht hinsichtlich der Glaubenspraktizierung

D-6093/2019 Seite 15 des Christentums im Iran kann ihm nicht geglaubt werden, dass er anlässlich eines Kundenbesuchs in einem ihm fremden Haushalt eine christliche und private Zusammenkunft mitgehört und beobachtet, und ihm der Hausbesitzer im Anschluss bedenkenlos von Jesus erzählt haben soll. Obwohl er erklärte, dass er ein gewisses Vertrauen unter seinen Klienten genoss, weshalb der Pfarrer ihm bedenkenlos vertraut habe, zielen seine Erklärungen hinsichtlich des Vertrauens lediglich auf seine Arbeitsleistung denn auf seine Vertrauenswürdigkeit respektive Verschwiegenheit als Person hin. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer dem Kunden über Bekannte oder Verwandte vorgestellt worden sei, zumal die entsprechenden Ausführungen verwirrend und unklar geblieben sind (vgl. SEM-Akte 42/25, F52-54, 60-61,

SEM-Akte 56/15, F22-26). Der Vorhalt, die Vorinstanz habe in diesem Zusammenhang das rechtliche Gehör ver- letzt, ist zurückzuweisen, zumal Asylsuchende mit Unklarheiten in den ei- genen Aussagen nicht zwingend konfrontiert werden müssen und sich dies auch vorliegend nicht aufgedrängt hat. 5.5 Des Weiteren ergeben sich Zweifel an den Schilderungen des Be- schwerdeführers hinsichtlich seiner geltend gemachten Missionierung im Iran. Trotz mehrmaliger Nachfragen war er nicht in der Lage, konkrete Bei- spiele hierfür anzugeben. Seine Erklärungen zur Missionierung erschöpf- ten sich vorwiegend in Erklärungen über seine persönliche Glaubensan- sicht. Ferner erstaunt die von ihm geschilderte Sorglosigkeit seiner Missi- onierungsversuche. Seine Erklärung, er habe sich auf sein Gefühl und das gegenseitige Vertrauen während seiner Kundenbesuche verlassen, über- zeugt angesichts des erheblichen Risikos, verraten zu werden, in keiner Weise. Ausserdem ist zu bezweifeln, dass er im Wissen darum, als Kon- vertit im Iran Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt werden zu können, le- diglich anhand des Aussehens eines Menschen die religiöse Einstellung erkannt und als vertrauenswürdig für das christliche Gespräch beurteilt ha- ben soll. Die fehlende Diskretion und das ledigliche Vertrauen in Gott er- scheint angesichts der nicht ungefährlichen Situation der Missionierung nicht nachvollziehbar (vgl. SEM-Akte 42/25, F106-118, F128; SEM-Akte 56/15, F22). Ebenso lässt sich aus seiner Erklärung, er rede sehr viel, nicht bereits eine Missionierungstätigkeit begründen. 5.6 Ferner überzeugen die Schilderungen der Beschwerdeführerin nicht, dass der Beschwerdeführer wegen seines christlichen Glaubens behörd- lich gesucht worden sein soll. Ihren Ausführungen zum gesamtem Hergang der Hausdurchsuchung fehlt es insgesamt an Substanz und Realkennzei- chen. Sie beschrieb zwar die drei Herren, welche das Haus durchsucht

D-6093/2019 Seite 16 hätten und die von ihnen gefundene Tasche mit den christlichen respektive antiislamischen Schriften, ohne jedoch die weiteren Umstände der Haus- durchsuchung zu konkretisieren oder Details oder Nebensächliches anzu- fügen (vgl. SEM-Akte 44/18, F20-21, F28-36; SEM-Akte 60/13, F12). Auch die Ausführungen des Beschwerdeführers zu der von ihr erlebten Haus- durchsuchung sind wenig hilfreich und verbleiben vage und ungenau. Im Übrigen ist – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die überzeugende und ausführlich begründete Verfügung der Vorinstanz zu verweisen. 5.7 Der Bericht der Schweizer Botschaft in J. _____ bestätigt schliesslich die Zweifel am Wahrheitsgehalt der behördlichen Suche nach dem Be- schwerdeführer. Zuzufolge der Botschaftsabklärung vom 11. Juli 2021 han- delt es sich bei den beglaubigten Kopien der drei Vorladungen, des Haft- respektive Durchsuchungsbefehls sowie des Gerichtsurteils aufgrund ver- schiedener inhaltlicher und formeller Mängel um Fälschungen. Den in der Stellungnahme vom 20. September 2021 vorgebrachten Vorhalten zur Bot- schäftsabklärung kann nicht gefolgt werden. Der Abklärungsbericht er- scheint detailliert und nachvollziehbar. Das Gericht sieht auch keinen An- lass, an der Neutralität oder Unbefangenheit des beauftragten Vertrauens- anwalts zu zweifeln, zumal seine Analysen zu den Gerichtsdokumenten überzeugend sind und sie sich mit den öffentlich zugänglichen Informatio- nen über gefälschte iranische Gerichtsdokumente sowie deren Verbreitung und Beschaffung decken. Die Abweichungen lassen sich angesichts ihres Umfangs nicht – wie in der Stellungnahme vorgebracht – mit einem man- gelhaften iranischen Justizsystem erklären. Auch hat das Gericht mehr- mals bestätigt, dass Botschaftsabklärungen der Schweizer Botschaft in J. _____ als zuverlässig und diskret gelten (vgl. etwa D-982/2021 vom 31. Mai 2021; E-6502/2019 E. 6.1.4 vom 19. März 2020 E. 6.5). 5.8 Nach dem Gesagten qualifiziert das Bundesverwaltungsgericht die Hinwendung der

Beschwerdeführenden zum Christentum als glaubhaft. Hingegen halten die Schilderungen der Suche nach dem Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang den Anforderungen an Art. 7 AsylG nicht stand. Die geltend gemachte Verfolgung durch die iranischen Behörden respektive die Verurteilung des Beschwerdeführers kann nicht geglaubt werden. 6. 6.1 Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, bei einer Rückkehr ins Heimatland aufgrund seiner Konversion, verbunden mit seinem regelmässigen missionarischen Engagement in den sozialen Medien seit seiner Ausreise

D-6093/2019 Seite 17 aus dem Iran – insbesondere in der Schweiz – bei einer allfälligen Rückkehr ins Heimatland asylrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein. Die Missionierung stelle ein zentrales Element seiner Glaubensausübung dar. Dieser könne er im Iran nicht ungefährdet nachgehen. 6.2 Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Konzept, wonach das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen die Gewährung von Asyl ausschliesst, verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen, welche vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat entstanden sind und die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 ff.; EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f., m.w.H.). 6.3 Die allgemeine Menschenrechtsslage im Iran wird als grundsätzlich prekär angesehen. Nicht-Muslime werden auf gesetzlicher und wirtschaftlicher Ebene diskriminiert. Weiter besteht im Speziellen für christlich gläubige Personen das Verbot der Missionstätigkeit, dessen Zuwiderhandlung rechtlich verfolgt wird (vgl. BVGE 2009/28 E.7.3). Zudem ist bekannt, dass die iranischen Behörden nicht vor der Überwachung ihrer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Ausland zurückschrecken. Dies kann insbesondere bei politisch aktiven Iranerinnen und Iranern relevant sein (vgl. dazu Urteile des BVGer D-830/2016 vom 20. Juli 2016 E. 4.2 sowie E-5292/2014 und E-5296/2014 vom 25. Februar 2016 E. 7.4 m.w.H.). Es gibt auch Hinweise darauf, dass konvertierte Iranerinnen und Iraner im Ausland von ihrem Heimatstaat überwacht werden, wobei daraus nicht hervorgeht, ob dies auch für die Schweiz gilt (vgl. Danish Immigration Service [DIS] / Danish Refugee Council [DRC], Iran: House Churches and Converts, Februar 2018; Al Jazeera, UK: Families opening doors to refugees, 18. Juli 2016).

Der EGMR ist der Auffassung, dass die allgemeine Menschenrechtsslage im Iran per se die Abschiebung eines iranischen Staatsangehörigen nicht

D-6093/2019 Seite 18 verhindert. Daher muss im Einzelfall beurteilt werden, ob die persönlichen Umstände, insbesondere die Konversion vom Islam zum Christentum in der Schweiz, mit einer tatsächlichen Verfolgungsgefahr durch die iranischen Behörden einhergeht (vgl. EGMR, A. vs. Switzerland, vom 19. Dezember 2017, Nr. 60342-16). Bei einer christlichen Glaubensausübung von iranischen Asylsuchenden im Ausland ist gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts die christliche Überzeugung der betreffenden Personen im Einzelfall, soweit möglich, einer näheren Überprüfung zu unterziehen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.3.4 f.; Urteil des BVGer D-7222/2013 vom 31. Oktober 2014 E. 6.5,

m.w.H.). Allein der Übertritt vom muslimischen Glauben zum Christentum führt jedoch grundsätzlich zu keiner individuellen staatlichen Verfolgung im Iran. Eine christliche Glaubensausübung vermag gegebenenfalls dann asylrechtlich relevante Massnahmen auszulösen, wenn sie in der Schweiz aktiv und sichtbar nach aussen praktiziert wird und im Einzelfall davon ausgegangen werden muss, dass das heimatliche Umfeld von einer solchen aktiven, allenfalls gar missionierende Züge annehmenden Glaubensausübung erfährt. Eine Verfolgung durch den iranischen Staat kommt erst dann zum Tragen, wenn der Glaubenswechsel aufgrund aktiver oder missionierender Tätigkeiten bekannt wird und zugleich Aktivitäten des Konvertiten vorliegen, die vom Regime als Angriff auf den Staat angesehen werden. Bei Konversionen im Ausland muss daher bei der Prüfung im Einzelfall neben der Glaubhaftigkeit der Konversion auch das Ausmass der öffentlichen Bekanntheit für die betroffene Person in Betracht gezogen werden (vgl. Urteil des BVerfG D-2496/2018 vom 22. Mai 2018 E. 5.5).

6.4 Vorliegend wird die Glaubhaftigkeit der Konversion des Beschwerdeführers nicht bezweifelt (vgl. E. 5.3), weshalb sich die Frage stellt, inwiefern er bei einer allfälligen Rückkehr ins Heimatland aufgrund einer aktiven und nach aussen hin sichtbaren Glaubensüberzeugung respektive wegen Missionierungsaktivitäten einer Verfolgung durch die iranischen Behörden ausgesetzt wäre. Aus dem pfarramtlichen Zeugnis vom 23. Dezember 2019 geht hervor, dass er innerhalb der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde M. _____ regelmässig in den hinteren Bänken an Gottesdiensten teilnehme, sich ansonsten eher im Hintergrund halte. Die Beschwerdeführerin nehme seltener an den Gottesdiensten teil, wolle sich jedoch taufen lassen. Alleine aus diesen Aktivitäten kann nicht auf ein exponiertes Profil geschlossen werden und weitere Dokumente, welche ein solches bezeugen würden, liegen dem Gericht nicht vor. Demensprechend ist nicht davon

D-6093/2019 Seite 19 auszugehen, dass sie mit ihrer Glaubensausübung den iranischen Behörden auffallen würden. Die behauptete Missionierungstätigkeit auf dem Facebook-Profil des Beschwerdeführers respektive auf Instagram wurde nicht belegt, obwohl er während den Anhörungen zu Protokoll gab, regelmässig Beiträge in den sozialen Medien zu posten, kritische Beiträge zu teilen und auf Instagram rund 820 Follower zu haben. Auch seine Erklärung, dass sein leicht geänderter Facebook-Name problemlos mit seinem richtigen Namen in Verbindung gebracht werden könnte und er somit leicht identifizierbar sei, überzeugt nicht (vgl. SEM-Akte 42/25, F185-187; SEM-Akte 56/15, F64-73). Insgesamt ist angesichts der Aktenlage nicht davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund seines Glaubens in der Schweiz exponiert und dadurch den iranischen Behörden aufgefallen wäre. Schliesslich konnte er nicht überzeugend darlegen, in missionarischer Weise seinen Glauben auszuüben, obwohl in der Beschwerde behauptet wird, die Missionierung stelle ein zentrales Element seiner Glaubensausübung dar.

6.5 Zusammenfassend kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer weder zum Zeitpunkt seiner Ausreise noch zum heutigen Zeitpunkt oder in absehbarer Zeit in begründeter Weise droht, aufgrund seiner Konversion in asylrechtlich relevanter Weise in seinem Heimatland verfolgt zu werden. Auch die Beschwerdeführerin konnte nicht glaubhaft darlegen, dass sie bei ihrer Ausreise aus dem Iran gefährdet war oder es zum heutigen Zeitpunkt zu sein. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt.

E. 5.1

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführenden die vorgebrachten Verfolgungshandlungen kurz nach der Ausreise des Beschwerdeführers nach G. _____ aufgrund dessen Hinwendung zum Christentum glaubhaft darzulegen vermochten.

E. 5.2

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 5.3

Einleitend kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die von den Beschwerdeführenden geltend gemachte Konversion respektive die Abwendung vom Islam und die Zuwendung zum Christentum nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Der Beschwerdeführer legte ausführlich dar, wie er sich für das Christentum zu interessieren begann. Seine Überlegungen und Gründe für den neuen Glauben, überzeugen ebenso wie sein vielfältiges diesbezügliches Wissen (vgl. SEM-Akte 42/25, F62-66, F73, F74-76, F85-91). Zudem liess er sich am 9. Oktober 2018 während seines Aufenthalts in G. _____ taufen. Jedoch geht aus seinen Schilderungen nicht explizit hervor, inwiefern er sich sein Wissen in dem von ihm geschilderten Mass tatsächlich bereits im Heimatland aneignete. Dasselbe trifft auch auf die Beschwerdeführerin zu, welche angab, sich erstmals im Iran mit dem christlichen Glauben auseinandergesetzt zu haben. Aufgrund ihrer Ausführungen ist jedoch davon auszugehen, dass sich beide Beschwerdeführenden erst im Ausland in intensiver Weise mit dem Christentum beschäftigten. So sie erklärte, im Iran nur wenig mit ihrem Ehemann (dem Beschwerdeführer) über Glaubensfragen gesprochen zu haben. Er habe lediglich wenig Konkretes über den neuen Glauben erzählt, und nur manchmal mit ihr und ihrer Familie über religiöse Fragen gesprochen (vgl. SEM-Akte 44/18 F102-106; SEM-Akte 60/13, F6-9).

E. 5.4

Hingegen wirken die Schilderungen des Beschwerdeführers, unter welchen Umständen er den Pfarrer kennengelernt haben soll, wenig schlüssig. Angesichts der gebotenen Vorsicht

hinsichtlich der Glaubenspraktizierung des Christentums im Iran kann ihm nicht geglaubt werden, dass er anlässlich eines Kundenbesuchs in einem ihm fremden Haushalt eine christliche und private Zusammenkunft mitgehört und beobachtet, und ihm der Hausbesitzer im Anschluss bedenkenlos von Jesus erzählt haben soll. Obwohl er erklärte, dass er ein gewisses Vertrauen unter seinen Klienten genoss, weshalb der Pfarrer ihm bedenkenlos vertraut habe, zielen seine Erklärungen hinsichtlich des Vertrauens lediglich auf seine Arbeitsleistung denn auf seine Vertrauenswürdigkeit respektive Verschwiegenheit als Person hin. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer dem Kunden über Bekannte oder Verwandte vorgestellt worden sei, zumal die entsprechenden Ausführungen verwirrend und unklar geblieben sind (vgl. SEM-Akte 42/25, F52-54, 60-61, SEM-Akte 56/15, F22-26). Der Vorhalt, die Vorinstanz habe in diesem Zusammenhang das rechtliche Gehör verletzt, ist zurückzuweisen, zumal Asylsuchende mit Unklarheiten in den eigenen Aussagen nicht zwingend konfrontiert werden müssen und sich dies auch vorliegend nicht aufgedrängt hat.

E. 5.5

Des Weiteren ergeben sich Zweifel an den Schilderungen des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner geltend gemachten Missionierung im Iran. Trotz mehrmaliger Nachfragen war er nicht in der Lage, konkrete Beispiele hierfür anzugeben. Seine Erklärungen zur Missionierung erschöpften sich vorwiegend in Erklärungen über seine persönliche Glaubensansicht. Ferner erstaunt die von ihm geschilderte Sorglosigkeit seiner Missionierungsversuche. Seine Erklärung, er habe sich auf sein Gefühl und das gegenseitige Vertrauen während seiner Kundenbesuche verlassen, überzeugt angesichts des erheblichen Risikos, verraten zu werden, in keiner Weise. Ausserdem ist zu bezweifeln, dass er im Wissen darum, als Konvertit im Iran Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt werden zu können, lediglich anhand des Aussehens eines Menschen die religiöse Einstellung erkannt und als vertrauenswürdig für das christliche Gespräch beurteilt haben soll. Die fehlende Diskretion und das ledigliche Vertrauen in Gott erscheint angesichts der nicht ungefährlichen Situation der Missionierung nicht nachvollziehbar (vgl. SEM-Akte 42/25, F106-118, F128; SEM-Akte 56/15, F22). Ebenso lässt sich aus seiner Erklärung, er rede sehr viel, nicht bereits eine Missionierungstätigkeit begründen.

E. 5.6

Ferner überzeugen die Schilderungen der Beschwerdeführerin nicht, dass der Beschwerdeführer wegen seines christlichen Glaubens behördlich gesucht worden sein soll. Ihren Ausführungen zum gesamtem Hergang der Hausdurchsuchung fehlt es insgesamt an Substanz und Realkennzeichen. Sie beschrieb zwar die drei Herren, welche das Haus durchsucht hätten und die von ihnen gefundene Tasche mit den christlichen respektive antiislamischen Schriften, ohne jedoch die weiteren Umstände der Hausdurchsuchung zu konkretisieren oder Details oder Nebensächliches anzufügen (vgl. SEM-Akte 44/18, F20-21, F28-36; SEM-Akte 60/13, F12). Auch die Ausführungen des Beschwerdeführers zu der von ihr erlebten Hausdurchsuchung sind wenig hilfreich und verbleiben vage und ungenau. Im Übrigen ist - um Wiederholungen zu vermeiden - auf die überzeugende und ausführlich begründete Verfügung der Vorinstanz zu verweisen.

E. 5.7

Der Bericht der Schweizer Botschaft in J. _____ bestätigt schliesslich die Zweifel am Wahrheitsgehalt der behördlichen Suche nach dem Beschwerdeführer. Zuzufolge der

Botschaftsabklärung vom 11. Juli 2021 handelt es sich bei den beglaubigten Kopien der drei Vorladungen, des Haft- respektive Durchsuchungsbefehls sowie des Gerichtsurteils aufgrund verschiedener inhaltlicher und formeller Mängel um Fälschungen. Den in der Stellungnahme vom 20. September 2021 vorgebrachten Vorhalten zur Botschaftsabklärung kann nicht gefolgt werden. Der Abklärungsbericht erscheint detailliert und nachvollziehbar. Das Gericht sieht auch keinen Anlass, an der Neutralität oder Unbefangenheit des beauftragten Vertrauensanwalts zu zweifeln, zumal seine Analysen zu den Gerichtsdokumenten überzeugend sind und sie sich mit den öffentlich zugänglichen Informationen über gefälschte iranische Gerichtsdokumente sowie deren Verbreitung und Beschaffung decken. Die Abweichungen lassen sich angesichts ihres Umfangs nicht - wie in der Stellungnahme vorgebracht - mit einem mangelhaften iranischen Justizsystem erklären. Auch hat das Gericht mehrmals bestätigt, dass Botschaftsabklärungen der Schweizer Botschaft in J. _____ als zuverlässig und diskret gelten (vgl. etwa D-982/2021 vom 31. Mai 2021; E-6502/2019 E. 6.1.4 vom 19. März 2020 E. 6.5).

E. 5.8

Nach dem Gesagten qualifiziert das Bundesverwaltungsgericht die Hinwendung der Beschwerdeführenden zum Christentum als glaubhaft. Hingegen halten die Schilderungen der Suche nach dem Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang den Anforderungen an Art. 7 AsylG nicht stand. Die geltend gemachte Verfolgung durch die iranischen Behörden respektive die Verurteilung des Beschwerdeführers kann nicht geglaubt werden.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, bei einer Rückkehr ins Heimatland aufgrund seiner Konversion, verbunden mit seinem regelmässigen missionarischen Engagement in den sozialen Medien seit seiner Ausreise aus dem Iran - insbesondere in der Schweiz - bei einer allfälligen Rückkehr ins Heimatland asylrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein. Die Missionierung stelle ein zentrales Element seiner Glaubensausübung dar. Dieser könne er im Iran nicht ungefährdet nachgehen.

E. 6.2

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Konzept, wonach das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen die Gewährung von Asyl ausschliesst, verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen, welche vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat entstanden sind und die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 ff.; EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f., m.w.H.).

E. 6.3

Die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran wird als grundsätzlich prekär angesehen. Nicht-Muslime werden auf gesetzlicher und wirtschaftlicher Ebene diskriminiert. Weiter besteht im Speziellen für christlich gläubige Personen das Verbot der Missionstätigkeit, dessen Zuwiderhandlung rechtlich verfolgt wird (vgl. BVGE 2009/28 E.7.3). Zudem ist

bekannt, dass die iranischen Behörden nicht vor der Überwachung ihrer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Ausland zurückschrecken. Dies kann insbesondere bei politisch aktiven Iranerinnen und Iranern relevant sein (vgl. dazu Urteile des BVGer D-830/2016 vom 20. Juli 2016 E. 4.2 sowie E-5292/2014 und E-5296/2014 vom 25. Februar 2016 E. 7.4 m.w.H.). Es gibt auch Hinweise darauf, dass konvertierte Iranerinnen und Iraner im Ausland von ihrem Heimatstaat überwacht werden, wobei daraus nicht hervorgeht, ob dies auch für die Schweiz gilt (vgl. Danish Immigration Service [DIS] / Danish Refugee Council [DRC], Iran: House Churches and Converts, Februar 2018; Al Jazeera, UK: Families opening doors to refugees, 18. Juli 2016). Der EGMR ist der Auffassung, dass die allgemeine Menschenrechtslage im Iran per se die Abschiebung eines iranischen Staatsangehörigen nicht verhindert. Daher muss im Einzelfall beurteilt werden, ob die persönlichen Umstände, insbesondere die Konversion vom Islam zum Christentum in der Schweiz, mit einer tatsächlichen Verfolgungsgefahr durch die iranischen Behörden einhergeht (vgl. EGMR, A. vs. Switzerland, vom 19. Dezember 2017, Nr. 60342-16). Bei einer christlichen Glaubensausübung von iranischen Asylsuchenden im Ausland ist gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts die christliche Überzeugung der betreffenden Personen im Einzelfall, soweit möglich, einer näheren Überprüfung zu unterziehen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.3.4 f.; Urteil des BVGer D-7222/2013 vom 31. Oktober 2014 E. 6.5, m.w.H.). Allein der Übertritt vom muslimischen Glauben zum Christentum führt jedoch grundsätzlich zu keiner individuellen staatlichen Verfolgung im Iran. Eine christliche Glaubensausübung vermag gegebenenfalls dann asylrechtlich relevante Massnahmen auszulösen, wenn sie in der Schweiz aktiv und sichtbar nach aussen praktiziert wird und im Einzelfall davon ausgegangen werden muss, dass das heimatliche Umfeld von einer solchen aktiven, allenfalls gar missionierende Züge annehmenden Glaubensausübung erfährt. Eine Verfolgung durch den iranischen Staat kommt erst dann zum Tragen, wenn der Glaubenswechsel aufgrund aktiver oder missionierender Tätigkeiten bekannt wird und zugleich Aktivitäten des Konvertiten vorliegen, die vom Regime als Angriff auf den Staat angesehen werden. Bei Konversionen im Ausland muss daher bei der Prüfung im Einzelfall neben der Glaubhaftigkeit der Konversion auch das Ausmass der öffentlichen Bekanntheit für die betroffene Person in Betracht gezogen werden (vgl. Urteil des BVGer D-2496/2018 vom 22. Mai 2018 E. 5.5).

E. 6.4

Vorliegend wird die Glaubhaftigkeit der Konversion des Beschwerdeführers nicht bezweifelt (vgl. E. 5.3), weshalb sich die Frage stellt, inwiefern er bei einer allfälligen Rückkehr ins Heimatland aufgrund einer aktiven und nach aussen hin sichtbaren Glaubensüberzeugung respektive wegen Missionierungsaktivitäten einer Verfolgung durch die iranischen Behörden ausgesetzt wäre. Aus dem pfarramtlichen Zeugnis vom 23. Dezember 2019 geht hervor, dass er innerhalb der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde M._____ regelmässig in den hinteren Bänken an Gottesdiensten teilnehme, sich ansonsten eher im Hintergrund halte. Die Beschwerdeführerin nehme seltener an den Gottesdiensten teil, wolle sich jedoch taufen lassen. Alleine aus diesen Aktivitäten kann nicht auf ein exponiertes Profil geschlossen werden und weitere Dokumente, welche ein solches bezeugen würden, liegen dem Gericht nicht vor. Demensprechend ist nicht davon auszugehen, dass sie mit ihrer Glaubensausübung den iranischen Behörden auffallen würden. Die behauptete Missionierungstätigkeit auf dem Facebook-Profil des Beschwerdeführers respektive auf Instagram wurde nicht belegt, obwohl er während den Anhörungen zu Protokoll gab, regelmässig Beiträge in den sozialen Medien zu posten,

kritische Beiträge zu teilen und auf Instagram rund 820 Follower zu haben. Auch seine Erklärung, dass sein leicht geänderter Facebook-Name problemlos mit seinem richtigen Namen in Verbindung gebracht werden könnte und er somit leicht identifizierbar sei, überzeugt nicht (vgl. SEM-Akte 42/25, F185-187; SEM-Akte 56/15, F64-73). Insgesamt ist angesichts der Aktenlage nicht davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund seines Glaubens in der Schweiz exponiert und dadurch den iranischen Behörden aufgefallen wäre. Schliesslich konnte er nicht überzeugend darlegen, in missionarischer Weise seinen Glauben auszuüben, obwohl in der Beschwerde behauptet wird, die Missionierung stelle ein zentrales Element seiner Glaubensausübung dar.

E. 6.5

Zusammenfassend kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer weder zum Zeitpunkt seiner Ausreise noch zum heutigen Zeitpunkt oder in absehbarer Zeit in begründeter Weise droht, aufgrund seiner Konversion in asylrechtlich relevanter Weise in seinem Heimatland verfolgt zu werden. Auch die Beschwerdeführerin konnte nicht glaubhaft darlegen, dass sie bei ihrer Ausreise aus dem Iran gefährdet war oder es zum heutigen Zeitpunkt zu sein. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt.

E. 7

Januar 2017 (18. Dey 1396) – vorgeladen worden sei. Sodann liege eine weitere Vorladung vom 4. Juli 2017 (13. Tir 1396) für eine den Beschwerdeführer betreffende Gerichtsverhandlung vom 13. September 2017 (22. Schahriwar 1396) und das daraufhin ergangene Gerichtsurteil vom 13. September 2017 vor. Diese Dokumente würden ihre Verfolgung stützen.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den

D-6093/2019 Seite 20 gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.3

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.3.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Iran ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-

D-6093/2019 Seite 21 Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist ihnen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.1

Im Iran herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. beispielsweise Urteile des BVGer D-5353/2017 vom 10. Januar 2019 E. 9.2.1, m.w.H.; E-6697/2018 vom 10.

Dezember 2018).

E. 8.4.2

Schliesslich sind keine individuellen Gründe ersichtlich, die gegen einen Wegweisungsvollzug sprechen. Beide Beschwerdeführenden sind jung, gesund und verfügen über einen soliden schulischen und beruflichen Hintergrund, wobei die Beschwerdeführerin während sechs Jahren als (...) sowie drei Jahren als (...) und der Beschwerdeführer zuletzt als (...) arbeitete. Unter anderem leben die Eltern respektive die Schwiegereltern respektive die Grosseltern der Beschwerdeführenden im Iran, womit ein familiäres Netzwerk vorhanden ist. Aus den Akten geht nicht hervor, dass die Beschwerdeführenden in medizinischer Behandlung wären. Dank der erwähnten Umstände wird es den Beschwerdeführenden möglich sein, sich in ihrem Heimatland zu reintegrieren. Der gemeinsame Sohn ist zum Zeitpunkt des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts fünf Jahre alt und lebt seit rund zwei Jahren in der Schweiz. Die Hauptbezugspersonen sind nach wie vor die Eltern. Eine Verwurzelung in der Schweiz ist nicht anzunehmen, womit auch unter Beachtung des Kindeswohls einer Rückkehr in den Iran nichts entgegensteht.

D-6093/2019 Seite 22

E. 8.4.3

Ergänzend ist festzuhalten, dass die aktuelle Lage im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) grundsätzlich nicht geeignet ist, die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs in Frage zu stellen. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme setzt voraus, dass ein Vollzugshindernis nicht nur vorübergehender Natur ist, sondern voraussichtlich eine gewisse Dauer – in der Regel mindestens zwölf Monate – bestehen bleibt. Andernfalls ist dem temporären Hindernis im Rahmen der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen. Soweit derzeit feststellbar, handelt es sich bei der Coronavirus-Pandemie allenfalls um ein temporäres Vollzugshindernis. Es obliegt somit den kantonalen Behörden, der Entwicklung der Situation bei der Wahl des Zeitpunkts des Vollzugs in angemessener Weise Rechnung zu tragen (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-139/2020 vom 19. Juni 2020 E. 9.6 m.w.H.). Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde

ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen mit Zwischenverfügung 20. November 2019 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 10.2

Mit Eingabe vom 20. Januar 2020 reichte der Rechtsbeistand eine Kostennote in der Höhe von Fr. 3'124.80 ein. Dabei ging er von einem

D-6093/2019 Seite 23 Stundenansatz von Fr. 300.– aus. Mit Zwischenverfügung vom 20. November 2019 war darauf aufmerksam gemacht worden, dass bei einer amtlichen Rechtsvertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– ausgegangen werde (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Der geltend gemachte zeitliche Aufwand erscheint angemessen, wobei die Eingabe vom 20. September 2021 nicht in die Kostennote einkalkuliert wurde. Das Honorar ist entsprechend anzupassen, der Stundenansatz herabzusetzen und dem amtlichen Rechtsbeistand ein Honorar von Fr. 2'662.– (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

D-6093/2019 Seite 24

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.